

STATUTEN

Gewerbeverein Stäfa

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gewerbeverein Stäfa“ besteht in Stäfa ein am 9. November 1862 gegründeter, 1869 aufgelöster und am 10. März 1877 erneut gebildeter, unabhängiger Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB. Er gehört dem Bezirksgewerbeverband und dem Kantonalen Gewerbeverband an.

Er bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Art. 2

Zur Erreichung dieser Zwecke dienen vor allem:

- Besprechung und gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen und bei Gemeindeabstimmungen und Wahlen. Er kann bei der Aufstellung von Behördenlisten mitwirken.
- Materielle Unterstützung, evtl. Gründung von Institutionen, die dem Gewerbe von Nutzen sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Stäfa und Umgebung selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig ist.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber infolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer geschäftlichen Tätigkeit dem Verein weiterhin als Passivmitglieder angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Grund einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 30-tätigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Passivmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Die Generalversammlung kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein hinfällig.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein selbst oder die Verbände, denen der Verein angehört, bieten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten und an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Art. 7 Stimmrecht

Jede Firma hat nur eine gültige Stimme.

3. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommissionen
4. die Rechnungsrevisoren

3.1. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Art. 10 Durchführung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern
8. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder von Mitgliedern gestellt werden
9. Erlass von Reglementen
10. Revision der Statuten

3.2. Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Chargen verteilt der Vorstand unter sich.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie die notwendige Anzahl Ressortchefs.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Generalversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über wichtige, ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-- (eintausend)
7. Wahl von Spezialkommissionen

Die Befugnisse, die nicht vom Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen werden, kommen dem Vorstand zu.

Art. 14 Sitzungen

Der Präsident lädt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ein. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

3.3. Spezialkommissionen

Art. 15 Spezialkommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung der einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

3.4. Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie haben darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:

1. Beitrag an den Kantonalen und Schweizerischen Gewerbeverband
2. Beitrag an den Bezirksgewerbeverband
3. Beitrag an den Lehrlingswettbewerbfonds des Bezirksgewerbeverbandes
4. Abonnement für Bezüger der Schweiz. Gewerbezeitung
5. Vereinsmitgliederbeitrag
6. Allfälligen weiteren Beiträgen

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Die Kosten der Vereinsverwaltung
2. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben, gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

Allfällige Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmt.

In allen Fällen, in denen sich die Statuten nicht klar und bestimmt aussprechen, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1944. Sie wurden an der Generalversammlung vom 30. März 1982 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein Stäfa

Der Präsident: Ulrich Kündig
Der Sekretär: Heinrich Stocker